



Zahl: 004-01-01/2019

Ainet, am 20.05.2019

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainet hat in seiner Sitzung vom Freitag, den 29.03.2019 unter Pkt. 12) der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

P. 12) ***Änderung des bestehenden Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 52/2, KG Ainet, "UNTERDORF" (Familie Gsaller):***

Der Bürgermeister berichtet, dass die Bauwerber Edmund & Gerhard Gsaller im Bereich der Gp. 52/2, KG Ainet, beabsichtigen einen Carport samt überdachter Lagermöglichkeiten zu errichten.

Damit dieses Bauvorhaben umgesetzt werden kann (Einhaltung der Mindestabstände gemäß TBO 2018, etc.) ist eine Änderung des bestehenden Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes in Teilbereichen der Gp. 52/2, KG Ainet, erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat - gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 - die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Grundstücks Gp. 52/2, KG Ainet, entsprechend dem Planentwurf des örtlichen Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter (GZl. 2474ruv/2019 vom 28.03.2019), durch vier Wochen hindurch:

vom 21.05.2019 bis einschließlich 18.06.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Auch diese Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Die maßgeblichen Unterlagen - Verordnungstext, Pläne, etc. - liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Ainet zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:



Mag. Karl POPPELLER

Angeschlagen am: 21.05.2019

Abzunehmen am: 19.06.2019

Abgenommen am: